



Nr. 1/2024

Jahrgang 66

März 2024

**Mitteilungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberfranken**

**Der Vorstand des ZBV
Oberfranken wünscht Ihnen,
Ihren Familien und Praxisteams
ein gesegnetes und geruhames
Osterfest!**



**Die Bezirksstelle Oberfranken
der KZVB schließt sich den
Wünschen an.**

**ZBV Oberfranken –
Telefonische Erreichbarkeit der
Geschäftsstelle in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des
ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten
telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500
E-Mail info@zbv-ofr.de

**Das Zahnärzthehaus Oberfranken
bleibt an den Brückentagen
am 10. und 31. Mai 2024
geschlossen!**

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung II / 2024

Der Beitrag für das II. Quartal 2024 ist bereits am 01.04.2024 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag II / 2024 im April 2024 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß,
Tel. 0921 65025.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist unverzüglich verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufs-fremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Ungültigkeit von Zahnarztausweisen

Die vom ZBV ausgestellten Zahnarztausweise mit den Nrn. 61149 und 70798 werden hiermit für ungültig erklärt.

Stellenvermittlung für Assistenten

Praxisinhaber, die einen Assistenten suchen, und Assistenten, die eine Stelle finden möchten, können im Internet auf dem Pinnbrett unter www.zbv-ofr.de/service/pinnbrett ihre Anzeige selbst einstellen.

Praxisabgabe/Praxissuche/Sozietät

Die Geschäftsstelle in Bayreuth führt Listen über Zahnärzte, die ihre Praxis abgeben möchten oder einen Sozietätspartner suchen.

Bei Interesse melden Sie sich bei der ZBV-Geschäftsstelle unter der Tel.-Nr. 0921 65025.

**Bilden Sie heute schon
für morgen aus.
Schaffen Sie zusätzliche
Ausbildungsplätze!**

Ausbildungsvertrag online: Per Mausclick zum Ausbildungsvertrag

Sie stehen vor dem Vertragsabschluss mit Ihrer oder Ihrem neuen Auszubildenden?

Inzwischen ist es nicht mehr nötig, dass Sie beim ZBV die Vertragsunterlagen anfordern, auf deren Eintreffen warten und diese dann handschriftlich ausfüllen.

Zahnarztpraxen in Bayern haben jetzt die Möglichkeit, einen Ausbildungsvertrag ganz einfach online zu erstellen. Der Ausbildungsvertragskonfigurator (AVK) fragt schrittweise alle vertragsnotwendigen Daten ab. Er führt Sie schnell und übersichtlich zu einem maßgeschneiderten rechtssicheren Ausbildungsvertrag für Ihre Praxis. Hinweise zum Ausfüllen sind direkt im Konfigurator hinterlegt. Das Ergebnis ist ein unterschrittsreifer Ausbildungsvertrag als PDF-Datei zum Abspeichern und Ausdrucken.

Starten Sie den Ausbildungsvertragskonfigurator (AVK) unter

<https://ausbildung.zbv-plattform.de>

Zur finalen Prüfung und Eintragung des Ausbildungsvertrags muss der Vertrag in dreifacher Ausfertigung und unterschrieben mit allen erforderlichen Anlagen per Post an den Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken gesendet werden.

Alternativ können Sie Ausbildungsverträge auch grundsätzlich jederzeit beim Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken anfordern. Sie erhalten daraufhin drei originale Ausbildungsvertragsmuster der BLZK inklusive weiterer notwendiger Unterlagen. Die Musterausbildungsverträge können im Internet bei der BLZK eingesehen werden.

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommerabschlussprüfung/GAP 2 nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit bis zum 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winterabschlussprüfung/GAP 2 muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommerabschlussprüfung/GAP 2 keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winterabschlussprüfung/GAP 2 zugeordnet.

Ausbildungsvergütung seit 2023

Der Vorstand der BLZK hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 eine neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung beschlossen.

Diese beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr:	900,- €
im 2. Ausbildungsjahr:	1.000,- €
im 3. Ausbildungsjahr:	1.100,- €

Diese Empfehlung gilt für alle Ausbildungsverträge, die ab 01.01.2023 geschlossen werden.

Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2022 gilt eine neue Ausbildungsverordnung. Deshalb werden derzeit die Informationen auf den Seiten bei der BLZK überarbeitet.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAus-bV) ist es erforderlich, einen neuen Ausbildungsnachweis auf Basis des aktuell geltenden Rahmenplanes zu erstellen. Während der Ausbildung ist zukünftig ein **schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis** zu führen, § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG (die Form des Ausbildungsnachweises ist bei Beginn der Ausbildung festzulegen!).

Die Formulare zum Führen des Ausbildungsnachweises stehen auf der Website der BLZK als ausfüllbare Formulare zum **Download** zur Verfügung:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_ausbildungsnachweis_zfa.html

Der Ausbildungsnachweis besteht aus einem individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, den der ausbildende Zahnarzt entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans seinen Auszubildenden zur Verfügung stellt und Formularen für individuelle Wochenberichte, die die Auszubildenden zu führen haben und vom Auszubildenden gegengezeichnet werden müssen. Zusätzlich müssen individuelle Berichte geführt werden.

Durch dieses System wird eine engmaschige Begleitung der Auszubildenden sichergestellt. Mögliche Defizite in der Ausbildung können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. August 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort.

Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH/ZFA	➤	2 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mindestens einer ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	2 Auszubildende.
Je Praxisinhaber mit mindestens zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	3 Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.
Je Praxisinhaber → ohne Assistent und mit drei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte) → mit einem Assistenten und mit zwei ZAH/ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	➤	4 Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat.

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Änderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024 (alte Prüfungsordnung)

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10:00 Uhr beendet sein.

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Mittwoch, den 24.04.2024, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis zur Weitergabe an den Azubi übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

GAP 1 für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024 (neue Prüfungsordnung)

Die GAP 1 wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 120 Minuten durchgeführt.

Prüfungsbereiche

08:30-09:30 Uhr:	Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten
09:30-10:00 Uhr:	Pause
10:00-11:00 Uhr:	Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten

Prüfungstermin

Die GAP 1 findet am Mittwoch, den 24.04.2024, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 120,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis zur Weitergabe an den Azubi übersandt.

Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur GAP 1 muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

Alle Auszubildenden, die fristgerecht zur Zwischenprüfung bzw. GAP 1 angemeldet wurden und keinen ablehnenden Bescheid erhalten haben, sind zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Sommerabschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024 (alte Prüfungsordnung)

Der schriftliche Teil der Sommerabschlussprüfung findet am Mittwoch, den 12.06.2024, zentral für Oberfranken im Transmar Travel Hotel, Bühlstr. 12, 95463 Bindlach, statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

- 08:30-11:00 Uhr: Bereich Abrechnungswesen
Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
- 11:00-11:45 Uhr: Pause
- 11:45-14:00 Uhr: Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Kennntnisnachweis im Strahlenschutz)
Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit bis zum 30.09.2024 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Prüfungsgebühr beträgt 240,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	16.07.2024
Berufsschule Bayreuth:	24.07.2024
Berufsschule Coburg:	17.07.2024
Berufsschule Hof:	24.07.2024

Um Verstößen gegen § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist. Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Kennntnisnachweis im Strahlenschutz

Die Prüfung zum Kennntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

GAP 2 für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024 (neue Prüfungsordnung)

Der schriftliche Teil der GAP 2 findet am Mittwoch, den 12.06.2024, zentral für Oberfranken im Transmar Travel Hotel, Bühlstr. 12, 95463 Bindlach, statt.

Prüfungsbereiche:

- Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen (120 Minuten)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Die Termine des Prüfungsbereiches „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ finden an der zuständigen Berufsschule statt und werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt. Dieser Prüfungsbereich dauert ca. 75 Minuten pro Prüfling.

An dieser GAP 2 können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit bis zum 30.09.2024 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Prüfungsgebühr beträgt 260,- € und wird vom ZBV Oberfranken erhoben.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 15 Abs. 1 BBiG sind alle Auszubildende/n auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	16.07.2024
Berufsschule Bayreuth:	24.07.2023
Berufsschule Coburg:	17.07.2024
Berufsschule Hof:	24.07.2024

Um Verstößen gegen § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, müssen die Prüflinge darauf hingewiesen werden, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten oder Speichermedien in den Prüfungsraum untersagt ist. Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten.

Kennntnisnachweis im Strahlenschutz

Die Prüfung zum Kennntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann eine Auszubildende aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. GAP 1 oder GAP 2 teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

Dienstverträge für ZFA

Musterverträge für ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt“ und dort unter „Praxisteam“ und dem Unterpunkt „Arbeitsverträge“ online abrufbar.

Niederschrift *)

über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken am Mittwoch, den 29. November 2023, in Himmelkron

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 20:10 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 6. November 2023 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 15 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 16, das sind 1,34 % von 1.194 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster-Krauß beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen 8 Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 30. November 2022** in Bayreuth (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2023, Ausgabe März 2023, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig bei 15 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte der Referenten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden Punkten:

- Mit der neuen Ausbildungsverordnung für ZFA ist ein höherer Aufwand verbunden. Um die auszubildenden Praxen nicht zusätzlich zu belasten, wurden die Prüfungsgebühren in der heutigen Vorstandssitzung für die GAP 1 nur geringfügig von 80,- auf 100,- € erhöht (Anmerkung: Aufgrund der geänderten Gebührensatzung der BLZK muss die Gebühr für die GAP 1 zwischen 120,- € und 400,- € liegen, so dass die Gebühr auf 120,- € angesetzt wurde). Die Gebühr für die GAP2 beträgt 260,- €. Andere ZBVe haben die Gebührensatzung bis zum Maximum ausgenutzt.
- Der 14. Fränkische Zahnärztetag in Bamberg findet am 26. und 27. April 2024 statt. Die Flyer wurden bereits an die Mitglieder versendet.
- Mit der neuen Approbationsordnung wurde auch eine verpflichtende Famulatur in einer Praxis eingeführt. Interessierte Praxen können sich jetzt bewerben. Die Unterlagen erhalten die Praxen mit dem oberfränkischen Mitteilungsblatt im Dezember.
- Im nächsten Jahr soll das neue gemeinsame Mitgliederverwaltungsprogramm zwischen der BLZK/ZBVe starten.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Referenten und nebenberuflichen Fachlehrern für deren Tätigkeit.

Am 10. Oktober 2023 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dr. Gerhard Freiberger und Dr. Greifenhagen ohne vorherige Anmeldung beim Steuerbüro Döhla in Sparneck eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Diese haben einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2022 wurde bei Erträgen von 834.338,15 € und Aufwendungen von 633.935,68 € und damit mit einer Zuführung an das Vermögen in Höhe von 200.402,47 € abgeschlossen. Laut Haushaltsplan 2022 war eine Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 58.880,- € eingeplant.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegen 2022 zwei Kostenüberschreitungen und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in den Positionen „VI. Bürokosten“ in Höhe von 3.510,69 € und bei „IX. Abschreibungen“ in Höhe von 21,- € vor.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in diesen Haushaltspositionen wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Die anwesenden Mitglieder sind einstimmig damit einverstanden, dass über die beiden Kostenüberschreitungen gemeinschaftlich abgestimmt wird. Sie werden mit 16 Jastimmen einstimmig genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2022 werden einstimmig mit 16 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigem Beschluss mit 16 Jastimmen wird der Gewinn in Höhe von 200.402,47 € dem Vermögen zugeführt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2022 wird bei Enthaltung von vier anwesenden Vorstandsmitgliedern mehrheitlich bei 12 Jastimmen erteilt.

Der 1. Vorsitzende bedankt sich an dieser Stelle bei Kollegen Dr. Greifenhagen und Dr. G. Freiberger.

*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2024** (TO-Punkt 7), der bei geschätzten Erträgen von 500.950,- € und Aufwendungen von 558.000,- € und somit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe 57.050,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und liegt als Tischvorlage aus. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2024 mit einer geplanten Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 57.050,- € wird einstimmig mit 16 Jastimmen beschlossen.

Anträge - Schriftliche Anfragen (TO-Punkt 9) sind zur Mitgliederversammlung eingegangen. Eine Anfrage betrifft das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG. Die gestellten Fragen wurden von der Rechtsabteilung der BLZK beantwortet und verlesen. Zusätzlich werden die Fragen und Antworten in den MZO Dezember - 4/2023 veröffentlicht.

Weiterhin hatte Kollege Dr. Greifenhagen als Kassenprüfer festgestellt, dass die bisherigen Gepflogenheiten, dass bei Beerdigungen von Mitgliedern Kränze niedergelegt werden bzw. bei runden Geburtstagen von Kolleginnen und Kollegen diese ein Präsent erhalten, eingestellt wurden. Er bat darum, dies nochmal zu überdenken. Kollege Dr. Schott bot Kollegen Dr. Greifenhagen an, im Auftrag des ZBVs diese Aufgaben zu übernehmen bzw. wird er selbst dies von Einzelfall zu Einzelfall prüfen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

Kollege Dr. Schott schließt um 21.25 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken und übergibt das Wort an Kollegen Dr. Wendel für die Fragestunde der KZVB-Bezirksstelle.

Bayreuth, 25.01.2024

Dr. Schott
1. Vorsitzender

Förster-Krauß
Protokollführerin

14. Fränkischer Zahnärztetag 2024

Der 14. Fränkische Zahnärztetag findet
am 26. und 27. April 2024
in der Konzert- und Kongresshalle
Bamberg statt.

Thema:
**„Aus Erfahrung lernen:
Aus der Praxis für die Praxis“**

Der Flyer mit Informationen, Programm
und Anmeldeformular zur Veranstaltung
liegt bei.

Der Vorstand des ZBV Oberfranken freut
sich schon heute auf Ihre zahlreiche
Teilnahme.

Dr. Thomas Sommerer
Fortbildungsreferent

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Landkreis Forchheim

30./31.03.2024

Dr. Ertel Katja, 91322 Gräfenberg, Bahnhofstr. 46, Tel. 09192 1500

Stadt Hof

04./05.05.2024

ZA Richter Matthias, 95028 Hof, Kreuzsteinstr. 32, Tel. 09281 889311

30./31.05.2024

ZA Parchent Johannes, 95028 Hof, Karolinenstr. 40, Tel. 09281 87844

Landkreis Kronach

01.04.2024

Dr. Volkmar Andreas, 96337 Ludwigsstadt, Lauensteiner Str. 36a, Tel. 09263 1616

20.05.2024

Dr. Roppelt Thomas M., 96317 Kronach, Mangstr. 10, Tel. 09261 63333

Landkreis Lichtenfels

06./07.07.2024

Dr. Westphal Robert, 96215 Lichtenfels, Pabstenweg 10, Tel. 09571 2661

Landkreis Wunsiedel

13./14.04.2024

ZA Ay Mehmet, 95615 Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09231 2288 u. 09232 9459707

Übernahme des zahnärztlichen Notdienstes in den Lkrs. Kulmbach und Forchheim

Leider haben sich in der aktuellen Notdiensteinteilung die Termine am **10./11.08.2024** im Notdienstbezirk **Landkreis Kulmbach** und am **14./15.09.2024** im Notdienstbezirk **Landkreis Forchheim** bisher nicht nachbelegen lassen.

Daher bittet die Bezirksstelle Oberfranken um Ihre Unterstützung. Sollten Sie kurzfristig die Möglichkeit haben, den zahnärztlichen Notdienst an einem dieser Termine zu übernehmen, sind wir bereit, Ihnen bei der Planung des zahnärztlichen Notdienstes für das Jahr 2025 einen Termin zu erlassen.

Um schnellstmögliche Rückmeldung wären wir dankbar.

Ihre Bezirksstelle Oberfranken

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

Hinweis zur Einteilung des Notdienstes für das Jahr 2025

Bitte teilen Sie uns Ihre geplante Praxisaufgabe für das Jahr 2025 bis zum 30. Juni 2024 mit, damit wir dies bei der Einteilung des Notdienstes bereits berücksichtigen können.

Fortbildungsbereitschaft der oberfränkischen Zahnärztinnen und Zahnärzte immer noch auf hohem Niveau

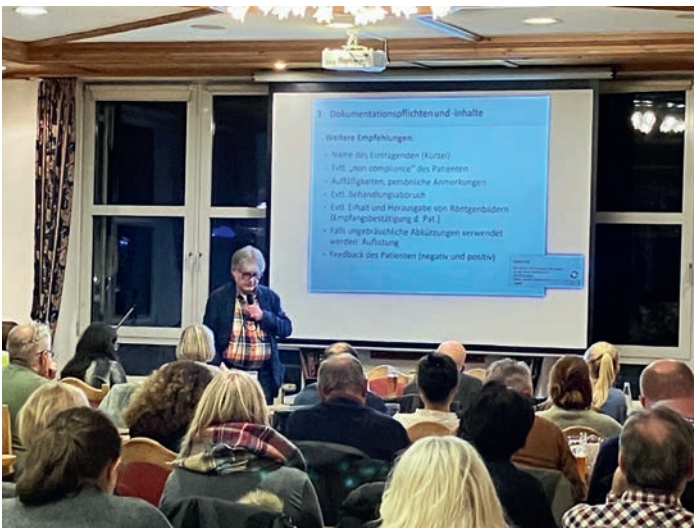
Ein voller Erfolg war die Fortbildung des ZBV Oberfranken am 8. Februar 2024 im Fichtelgebirgshof in Himmelkron.

Über 100 Anmeldungen sorgten dafür, dass die Königsheide aus allen Nähten platzte und die Teilnehmer zum Teil sogar in Nebenräumen untergebracht werden mussten.

Das Fortbildungsthema war die Dokumentation in der zahnärztlichen Praxis. Der Referent, Dr. Rüdiger Schott, berichtete kurzweilig über die Tücken und Fallstricke einer unzureichenden Dokumentation. Dies kann nicht nur bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung und bei Regressen der Krankenkassen zu einem richtigen Problem werden, sondern auch bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen mit Patienten oder gar in Strafverfahren. Was nicht dokumentiert wurde, gilt nach der Rechtsprechung als nicht erbracht und die Beweislast kehrt sich um.

Beispiele für eine richtige Dokumentation findet man unter anderem im QM der BLZK.

Dr. Thomas Sommerer
Referent für zahnärztliche Fortbildung



Update-Kurs zur DSGVO

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnarzt-/KFO-Praxen **am Freitag, den 18. Oktober 2024**, von 14:00 bis 18:00 Uhr, einen Update-Kurs mit den wichtigsten aktuellen Punkten und den häufigsten Fehlern zum Thema Datenschutz in Bindlach an.

Leitfaden DSGVO (Workshop)

Der ZBV Oberfranken bietet einen Workshop für Zahnarzt-/KFO-Praxen **am Samstag, den 19. Oktober 2024**, von 9:00 bis 17:00 Uhr, in Bindlach an, in dem Sie die wichtigsten DSGVO-Dokumente und Handlungsanweisungen gemeinsam erstellen - zusammengefasst in Ihrem praxisspezifischen Datenschutz-Leitfaden.

Die Anmeldeformulare für beide Veranstaltungen liegen bei.

Abrechnungstipp März 2024: Berechnungsmöglichkeiten der OP-Zuschläge GOZ oder GOÄ?



Berechnungsmöglichkeiten der OP-Zuschläge nach GOZ oder GOÄ sind abhängig von der erbrachten Leistung.

Unter Beachtung dieser Grundregeln fällt die Berechnung der OP-Zuschläge bei ambulanten Operationen leicht:

Der aktuelle Abrechnungstipp möge Sie motivieren, Ihre Auslagen und Materialpreise zu prüfen und anzupassen.



OP-Zuschläge sind entweder nach GOZ **oder** nach GOÄ berechenbar. Einmal-OP-Sets können nur bei Ansatz der GOÄ-Zuschlagsposition bei ambulanten Operationen, in Verbindung mit einer GOÄ-Hauptleistung zusätzlich berechnet werden. Vermeiden Sie jedoch eine Doppelberechnung aufgrund existierender Leistungsketten.

OP-Zuschläge sind für den Ausgleich für die entstehenden Kosten bei nichtstationären Eingriffen in der zahnärztlichen Praxis zur Abgeltung der Hygienekosten gedacht. Das Aufbereiten von Operationsmaterialien und Geräten, insbesondere die Verwendung von Einmalmaterialien sind meist kostenintensiv und können nach GOZ oder GOÄ zusätzlich berechnet werden.

Diese Zuschlagsmöglichkeiten sind in GOZ und GOÄ unterschiedlich geregelt:

Während in der GOZ Einmalmaterialien sozusagen pauschal abgegolten sind, sind in der GOÄ über § 10 der GOÄ einige Materialkosten zusätzlich berechenbar.

Doch Vorsicht ist geboten: im Antikorruptionsgesetz wurde bereits 2013 verankert, dass Materialkosten 1:1 an den Patienten zu verrechnen sind.

OP-Zuschläge 0500 bis 0530 GOZ:

- Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz und je Behandlungstag einmal berechnungsfähig.
- Die Nebeneinanderberechnung der Zuschlagsnummern ist nicht möglich. Eine Zuschlagsposition aus dem Abschnitt L der GOZ darf an demselben Behandlungstag nicht zusammen mit einer Zuschlagsposition aus der GOÄ berechnet werden, da sich die Leistungsinhalte sonst überschneiden würden.
- Die Höhe bemisst sich nach dem Umfang des Eingriffs und ist abhängig von der jeweiligen Punktzahl, die der chirurgischen Leistung zugrunde liegt.
- In der Rechnung ist der jeweilige Zuschlag direkt unter der zugeordneten zahnärztlich-chirurgischen Hauptleistung aufzuführen.
- Der Zuschlag für die Anwendung eines OP-Mikroskops nach der GOZ-Nr. 0110 und/oder der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers nach der GOZ 0120 ist neben dem OP-Zuschlag berechenbar.

Steigende Materialkosten bei gleichbleibender GOZ? - Tipp zur 9040 GOZ:

Leider wurden bei Novellierung der GOZ im Jahr 2012 zwar neue Leistungskomplexe verankert, jedoch blieb bei der Freilegung eines Implantats ein OP-Zuschlag unberücksichtigt. Besonderen Augenmerk sollten Sie daher auf die chirurgische Technik der Freilegung legen und die Schnittführung bestenfalls dokumentieren und auf der Rechnung angeben. So können Rückfragen der Kostenerstatter reduziert werden. Häufig wird im Rahmen der Freilegung von Implantaten nach 9040 GOZ eine Plastik notwendig. Schwierige Hautlappenplastiken bei eigenständiger, über den reinen Wundverschluß hinausgehender Indikation, die nach der GOÄ 2382 zu berechnen sind, können z. B. sein: ein Spaltlappen (Split-Flap-Lappen), lateraler Verschiebelappen, Schwenklappen, Rotationslappen, Papillenrekonstruktionslappen, Semilunarlappen, V-Y-Plastik, Z-Plastik oder ein Verschiebelappen. Diese Plastiken berechtigen zur Berechnung der 2382 GOÄ neben der 9040 GOZ. Bei einer Punktzahl von 739 Punkten für die 2382 GOÄ können Sie nun die nach Punktzahl zugeordnete GOÄ-OP-Zuschlagsleistung, hier also die 443 GOÄ (Zuschlag zu OP-Leistungen mit 500 bis 799 Punkten) berechnen. Zusätzlich wird das OP-Material nach § 10 der GOÄ berechnungsfähig.

- Auch bei einer Implantation kann z. B. eine Vestibulumplastik zusätzlich notwendig werden. So gilt auch hier analog die gleiche Berechnungsmöglichkeit und Dokumentationspflicht der Schnittführung und Technik. Geben Sie den Bereich der Schnittführung auch auf der Rechnung an, um im Vorfeld klarzustellen, dass die Maßnahme über die kleine Vestibulumplastik nach 3240 GOZ (nur für den Bereich bis zu zwei benachbarten Zähnen) hinausgeht.

OP-Zuschläge 442 bis 445 GOÄ:

Bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen können in der GOÄ die Zuschläge nach den Nummern 442, 443, 444 und 445 berechnet werden.

- Die Zuschläge sind immer nur einmal je Behandlungstag berechnungsfähig.
- Die Punktzahl der chirurgischen Hauptleistung ist relevant für den jeweiligen Zuschlag nach 442 bis 445 GOÄ.
- Bei Auswahl der Zuschlagsposition immer an der zuschlagsberechtigten GOÄ-Hauptleistung mit der höchsten Punktzahl orientieren, da die Berechnungsmöglichkeiten immer von der Hauptleistung ausgeht.
- Auch in der GOÄ darf die betreffende Zuschlagsposition an demselben Behandlungstag nicht zusammen mit einer Zuschlagsposition aus der GOZ berechnet werden.
- Neben den OP-Zuschlägen nach den GOÄ-Nrn. 442, 443, 444 und 445 kann in derselben Sitzung der Zuschlag für die Anwendung eines OP-Mikroskops nach der GOÄ 440 und/oder der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers nach der GOÄ 441 berechnet werden.
- Kosten für Arzneimittel, Verbandmittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, können über § 10 Abs. 1 GOÄ berechnet werden.

- Wird eine Leistung auf der Grundlage der GOÄ, die durch den § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet ist, erbracht, sind die damit in Verbindung stehenden Materialkosten **gemäß § 10 Abs. 1 GOÄ** berechnungsfähig. Dies gilt auch für: **einmalverwendbare Materialien eines OP-Sets, z. B.**
 - Sterile Selbstklebefolie
 - OP-Hauben / OP-Mantel / OP-Abdecktücher / OP-Überschuhe
 - Nahtmaterial (in der GOZ ist nur atraumatisches Nahtmaterial gemäß § 4/3 berechenbar)
 - Schlauch für Kochsalzlösung / Chirurgischer Absaugschlauch / Schlauchüberzüge / Isotonische Kochsalzlösung
- Werden bei einer chirurgischen Behandlung zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOZ und GOÄ erbracht, gilt es individuell zu entscheiden. Jedenfalls sollte der Ansatz des GOÄ-Zuschlages, inclusive der Kosten für das OP-Material, nicht unter dem Pauschal-Honorar des GOZ-Zuschlages liegen, indem die Einmalmaterialien bereits abgegolten sind.

In **§ 10** der GOÄ ist geregelt, dass neben den für die einzelnen ärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren die Kosten für Arzneimittel, Verbandmittel und sonstige Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, gesondert berechnet werden können. Demgegenüber sind die Kosten von Materialien, die für eine mehrfache Verwendung vorgesehen sind, ebenso wie die in § 10 Absatz 2 genannten Kosten etwa für Kleinmaterialien oder geringwertige Arzneimittel, die sich zumeist im Centbereich bewegen, mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen abgegolten. Zudem enthält die GOÄ bei der Berechnung von Auslagenersatz aus Transparenzgründen formale Vorgaben an die Rechnungsstellung, von deren Einhaltung auch die Fälligkeit der Vergütung abhängt.

So sieht § 12 GOÄ vor, dass bei der Berechnung von Auslagenersatz der Betrag und die Art der Auslage in der ärztlichen Liquidation aufzuschlüsseln ist. Weiterhin muss der Abrechnung ein Beleg oder sonstiger Nachweis über den Bezugspreis beigelegt werden, wenn der Betrag der einzelnen Auslage 25,56 € übersteigt.

Vergleichstabellen zur Sicherung Ihres Honorars und des Auslagenersatzes:

OP- Zuschläge „ambulantes Operieren“ / Vergleich GOZ – GOÄ

GOZ	GOÄ	Leistungsbeschreibung - Zuschlag ambulantes operieren	Bei diesen GOZ-Ziffern sind OP-Zuschläge berechenbar
0500 22,50 €	Ä442 23,31 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130. -je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. – Nicht neben 0510 bis 0530 berechnungsfähig.	= 4090/4130 GOZ
0510 42,18 €	Ä443 43,72 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten bewertet sind. - je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. – Nicht 0500, 0520 und/oder 0530 berechnungsfähig.	= 3040, 3050, 3120, 3140, 3160, 3200, 3240, 3260, 3270, 9020, 9140, 9150, 9170 GOZ
0520 73,11 €	Ä444 75,77 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten bewertet sind. - je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. – Nicht neben 0500, 0510 und/oder 0530 berechnungsfähig.	= 4133 GOZ
0530 123,73 €	Ä445 128,23 €	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind. - je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig. –Nicht neben 0500 bis 0520 berechnungsfähig.	= 9010, 9100, 9110, 9120, 9130 GOZ

OP-Zuschlag aus Abschnitt L.– Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen - Allgemeine Bestimmungen

1. Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.
2. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig
3. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind zahnärztlich-chirurgische Leistungen
 - nach den Nummern 3020, 3030, 3040, 3045, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3140, 3160, 3190, 3200, 3230, 3240, 3250, 3260, 3270, 3280 in Abschnitt D,
 - nach den Nummern 4090, 4100, 4130 und 4133 in Abschnitt E sowie
 - nach den Nummern 9010, 9020, 9090, 9100, 9110, 9120, 9130, 9140, 9150, 9160 und 9170 in Abschnitt K zuzuordnen.

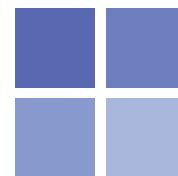
4. Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen.
5. Maßgeblich für den Ansatz eines Zuschlages nach den Nummern 0500 bis 0530 ist die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl. Eine Zuordnung des Zuschlags nach den Nummern 0500 bis 0530 zu der Summe der jeweils ambulant erbrachten einzelnen zahnärztlich-chirurgischen Leistungen ist nicht möglich
6. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nicht berechnungsfähig, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung in stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird; das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären Operation notwendig und entsprechend begründet wird.
7. Die Zuschläge nach den Nummern 0110, 0120 sowie 0500 bis 0530 sind neben den entsprechenden Zuschlägen nach den Nummern 440 bis 445 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen für dieselbe Sitzung nicht berechnungsfähig.

© Kerstin Salhoff, 07.02.2024, Inhalt ohne Gewähr.

info@salhoff.de

Telefon 0911 9883680

Telefax 0911 98836820



Event4dent
online
Seminare

BY KERSTIN SALHOFF

KOSTENLOSE BERATUNG NUR FÜR MITGLIEDER DES ZBV Oberfranken

Seit 2011 trägt der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken dafür Sorge, dass Ihre abrechnungstechnischen Fragen zügig und kompetent beantwortet werden. Mit diesem Formular können Sie jeden Monat erneut die Hotline für 15 Minuten nutzen- oder gegen Verrechnung auch länger. Die Gebühr für 15 Minuten übernimmt der ZBV Oberfranken!

Bitte senden Sie Ihre Fragen:

- ✓ FAX-Nr.: 0911 98836820
- ✓ E-Mail: info@salhoff.de
- ✓ Telefonisch: 0911 9883680

Die ersten 15 Minuten in jedem Monat der Beratung wird für Mitglieder durch den Verband getragen.

Wenn es mal länger dauert: Beratungsleistungen die dieses Zeitfenster überschreiten werden mit 35 € netto / 15 Minuten von FORdent* direkt berechnet. In dieser Grundgebühr in Höhe von 35 € netto sind die ersten 15 Minuten Beratung enthalten. Weitere Leistungen werden entsprechend der tatsächlichen Minuten berechnet.

Ihr Anliegen in Kurzform oder als Anlage beifügen:

.....
.....
.....

oder

Der Rückruf soll unter folgender Rufnummer erfolgen:

Die Antwort soll an folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel mit kompletter Anschrift

Mit Ihrer Unterschrift wird bestätigt, dass Sie Mitglied des Verbandes sind

Kerstin Salhoff

Am Maderersbrunnen 16

90475 Nürnberg

Tel. 0911 9883680

Fax 0911 98836820

info@salhoff.de www.Salhoff.de

Sitz des Unternehmens: Nürnberg Inhaber: Kerstin Salhoff e.K.- Handelsregister Nürnberg: HRA 14453

Ich bin darüber informiert und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ein ggf. zusätzlicher Zeitaufwand von FORdent berechnet werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel mit kompletter Anschrift

Die digitale Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater – im Bereich: **Buchführung und Steuererklärung**



Datev Unternehmen online / Datev Meine Steuern – und Sie haben am Wochenende frei!

Gesetzliche Regelung

Der Gesetzgeber plant die verpflichtende Einführung von elektronischen Rechnungen im B2B-Bereich ab 01.01.2025. Die Verpflichtung eine elektronische Rechnung auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmen (B2B = Business to Business). Das heißt die Verpflichtung betrifft nicht Rechnungen, welche Sie an Ihre Patienten stellen. Aber Ihre Lieferanten sind verpflichtet in Zukunft elektronische Rechnungen an Sie zu stellen. Es ist zwar eine Übergangszeit bis 2026 vorgesehen. Trotzdem wird Ihnen bereits ab 2025 ein Großteil Ihrer Eingangsrechnungen ausschließlich digital zugestellt werden.

Obwohl Sie selbst keine elektronischen Rechnungen an Ihre Patienten ausstellen müssen, sind Sie in Zukunft verpflichtet, elektronische Rechnungen im strukturierten Format zu empfangen und zu archivieren.

Digitaler Beleg austausch mit dem Steuerberater

Manche Steuerberater bieten Ihnen bereits jetzt die Möglichkeit des digitalen Beleg austausches zwischen Ihrer Praxis und der Steuerkanzlei. Praxen, die DATEV Unternehmen Online einsetzen, werden es mit Einführung der elektronischen Rechnung noch einfacher haben, diese dem Steuerberater zur Verfügung zu stellen, da dann das Einscannen von Papierrechnungen entfällt.

Den Praxen, welche diese Möglichkeit bislang noch nicht nutzen, sondern die Belege noch in Papierform an den Steuerberater senden, **empfehlen wir eindringlich** im Laufe des Jahres **2024** auf die digitale Zusammenarbeit **umzustellen**. Ihr Steuerberater sollte Sie bei der Einrichtung und bei Fragen rund um dieses Thema unterstützen.

Die digitale Zusammenarbeit bietet folgende **Vorteile für Sie**:

- Belegübermittlung delegierbar
- Erleichterter Zahlungsverkehr
- Digitales Archiv
- Erleichterung der Kontrolle der Kontobewegungen
- Monatliche Online-BWA mit zusätzlichen Informationen

Das mühselige Einsortieren von Belegen und Kontoauszügen in die Pendelordner, z. B. am Wochenende entfällt. Viele Praxen nutzen diese Möglichkeiten bereits.

Belege sofort direkt vom Handy weiterleiten

Wenn Sie Belege direkt mit dem Handy abfotografieren und an den Steuerberater weiterleiten möchten, können Sie optional die App DATEV Upload mobil für Ihr Handy herunterladen. Auch hier gilt: Die Absicherung der Daten erfolgt über DATEV Smart Login – also mit höchster Sicherheit.

Wenn Sie Ihre Lieferanten dahingehend erziehen, dass alle Rechnungen für die

Praxis per Mail an die speziell eingerichtete Mail-Adresse „rechnung@zahnarztpraxisxy.de“ senden, haben Sie gleich alles bei einander zum Überweisen und zur Übersendung an die Steuerkanzlei. In DATEV Unternehmen online kann eine E-Mail-Adresse generiert werden, an die Sie die Rechnungsmails weiterleiten. Damit ist diese Rechnung ganz leicht in DATEV Unternehmen online hochgeladen.

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, neben Ihrem privaten Amazon-Konto einen weiteren Account für den Einkauf betrieblicher Dinge einzurichten. Zu den beiden Praxis-Accounts können Ihre Verwaltungsmitarbeiter Zugang haben. Außerdem gibt es keine Vermischung mehr zwischen privaten und betrieblichen Ausgaben. So entfallen lästige Rückfragen.

Eine Umstellung erst im Jahr 2025 ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist für die Einrichtung der digitalen Prozesse eine Einarbeitungszeit notwendig. Warten Sie daher bitte nicht bis zum letzten Tag mit der notwendigen Umstellung. Auch, weil die Kapazitäten der Steuerkanzleien hierfür begrenzt sind.



Wie sollten Sie vorgehen?

Sie sollten die digitale Vorgehensweise als Rechnungsmanagement verstehen. Durch die digitale Texterkennung wird die automatische Bezahlung, die richtige Verbuchung und die zutreffende Ablage ermöglicht. Hierdurch ist die Suche nach alten Belegen spielend einfach, z. B. wenn Sie eine Rechnung nochmal wegen eines Garantiefalles benötigen.

Wesentlich für die Optimierung ist, dass ein Rechnungsbeleg im Idealfall nur noch einmal bearbeitet wird. Selbst bei

späteren Betriebsprüfungen entfallen Vorbereitungsarbeiten weitestgehend, da sämtliche Kontoauszüge elektronisch gespeichert sind und so dem Prüfer bequem zur Verfügung gestellt werden können. Deshalb sollten Ihre Kontobewegungsdaten elektronisch direkt vom Steuerberater bei Ihrer Bank abgefragt werden. Dann benötigen Sie keinerlei Papierkontoauszüge mehr.

FUCHS STOLZ STEUERBERATER

FUCHS & STOLZ

Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft mbB


Tel.: 09381 / 80 80-10
mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de

In den Böden 1, 97332 Volkach

Registergericht: AG Würzburg
Registernummer: PR 53
Sitz: Volkach



Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Landesverband Bayern e.V.
Selbsthilfe Demenz

 **Kostenloses
Schulungsangebot!**

Seminarreihe

Hilfe beim Helfen

für Angehörige von Menschen mit Demenz



INFORMATION
UNTERSTÜTZUNG
ENTLASTUNG
AUSTAUSCH



Im Rahmen des bundesweiten Förderprojekts
„Lokale Allianz für Menschen mit Demenz im Hofer Land“

IHRE ANSPRECHPARTNER:INNEN UND TERMINE

Im Rahmen des bundesweiten Förderprojekts
„Lokale Allianz für Menschen mit Demenz im Hofer Land“ findet
dieser Kurs am **22., 23., 25. und 26. April 2024** in der
Volkshochschule Hofer Land, Ludwigstr. 7, 95028 Hof statt.

Kurszeiten:

14.00 bis 18.00 Uhr

Anmeldung: Ute Hopperdietzel, Gesundheitsregion^{plus} Hofer Land
unter Telefon: 09281/57 500 oder per E-Mail:

ute.hopperdietzel@leitstelle-pflege.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum:

Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Landesverband Bayern e. V. Selbsthilfe Demenz

Frauentorgraben 73
90443 Nürnberg
Tel: 0911-44 66 784
Fax: 0911-27 23 501
E-Mail: info@alzheimer-bayern.de
Web: www.alzheimer-bayern.de

Titelmotiv: rock-the-stock/Shutterstock.com

Unsere Förderer:

Projektförderung: Fördergemeinschaft der
Krankenkassen/-verbände in Bayern,
AOK Bayern. Die Gesundheitskasse.

**Schulungskosten werden über die Rahmenvereinbarung
bis dato von folgenden Kassen refinanziert:** AOK Bayern.
Die Gesundheitskasse., BARMER, Knappschaft, KKH.

Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2019
ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs
am Samstag, 13. Juli 2024, in Bindlach an.

Für Zahnarzhelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2019
ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben,
findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. Juli 2024**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Standespolitik gemeinsam gestalten

Neuer Lehrgang der erfolgreichen Kursreihe „Berufspolitische Bildung“ von BLZK und KZVB ab Juli

München – Interessieren Sie sich für die Strukturen der zahnärztlichen Selbstverwaltung? Möchten Sie die zahnärztliche Berufspolitik mitgestalten und gleichzeitig einen Blick über den Tellerrand der eigenen Tätigkeit hinaus gewinnen? Dann bietet Ihnen die gemeinsam von Bayerischer Landeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Vereinigung Bayerns angebotene Kursreihe „Berufspolitische Bildung“ dazu gezielte Einblicke und wertvolle Informationen. Der Startschuss fällt im Juli 2024.

Im Sommer beginnt ein neuer Durchgang der erfolgreichen Kursreihe „Berufspolitische Bildung“. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt. In drei Wochenend-Kursen – jeweils von Freitagmittag bis Samstagnachmittag – werden engagierten Zahnärztinnen und Zahnärzten grundlegende Kenntnisse über die Strukturen des Gesundheitssystems sowie über die Rolle und Aufgaben der Beteiligten vermittelt.

1. Kursblock – 26. und 27. Juli 2024 in München

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen sich kennen und schauen gemeinsam mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Körperschaften hinter die Kulissen von BLZK und KZVB. Ein Blick auf die Schwerpunkte der Arbeit der beiden Standesorganisationen und konkrete (Fall-)Beispiele verdeutlichen die berufspolitischen Herausforderungen für die Zahnärzteschaft.

2. Kursblock – 27. und 28. September 2024 in Volkach an der Mainschleife

Beim zweiten Treffen stehen praktische Trainings zu Kommunikation und Zukunftsthemen im Vordergrund.

3. Kursblock – 17. und 18. Januar 2025 in Berlin

Beim abschließenden Block in Berlin kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit Vertretern der Gesundheitspolitik in Kontakt. Hier werden Grundlagen zur Rolle der zahnärztlichen Körperschaften und deren Einfluss auf die Politik sowie zu den Gestaltungsmöglichkeiten für Zahnarztpraxen vermittelt.

Der Kurs soll den direkten Austausch zu aktuellen Themen und zur Zukunft des Berufsstandes untereinander fördern, denn Netzwerken ist ein zentrales Mittel standespolitischen Handelns. Im vergangenen Jahr fand ein Netzwerktreffen der letzten beiden Kursgruppen statt. Auch mit dem standespolitischen Nachwuchs aus dem Bundesland Brandenburg wurde inzwischen ein regelmäßiger Austausch etabliert.

Anmeldung zur Kursreihe

Interessenten können sich ab sofort per E-Mail vormerken lassen: BPB@blzk.de

Kontakt und Rückfragen:

Sven Tschoepe, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-120 | Fax: 089 230211-121 | hauptgf@blzk.de | facebook.com/BLZK.KZVB

Röntgen: Neue Bestimmungen

Erleichterung bei der Erfassung von Expositionsparametern

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung mit einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung zum 16. Januar 2024 eine Regelung über die elektronische Erfassung von Expositionsparametern für **neu angeschaffte Röntgengeräte** in der Zahnarztpraxis weitestgehend zurückgenommen. Die Initiative für diese Änderung ging maßgeblich von den zahnärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen aus.

Nach dem nunmehr neugefassten § 114 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung müssen nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommene Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Panoramachichtgeräte **nicht mehr** über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter der untersuchten Person elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Gerade für Dental-Tubus-Geräte hat sich die ursprünglich vorgesehene Regelung beim Gerätekauf als nur schwer umsetzbar erwiesen. Die Neuregelung schafft nun eine an die Realität angepasste deutliche Erleichterung. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Expositionsparameter der Zahnarztpraxis für alle anderen als die oben genannten dentalen Geräte, z.B. DVT-Geräte, weiterhin gilt.

Als weitere Änderungen wurden in die Strahlenschutzverordnung Ausnahmeregelungen aufgenommen für Fälle, in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116), und eine Absenkung der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von 10 Jahren auf 5 Jahre.

Kontakt:

Claudia Vierheller, Referat Strahlenschutz der Bayerischen Landeszahnärztekammer
Telefon: 089 230211-344 | Fax: 089 230211-345 | strahlenschutz@blzk.de | facebook.com/BLZK.KZVB

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der rund 17 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Bayerische Landeszahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter: Präsident Dr. Dr. Frank Wohl, Flößergasse 1, 81369 München
www.blzk.de, www.blzk-compact.de, www.zahn.de

Termine 2024
Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und
Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK
Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS
60 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 34202

03.06., 04.06., 05.06., 06.06.2024 (alle Teilnehmenden)
10.06. und 11.06.2024 (Gruppe 1)
12.06. und 13.06.2024 (Gruppe 2)

Kurs-Nr. 34203

16.09., 17.09., 18.09., 19.09.2024 (alle Teilnehmenden)
23.09. und 24.09.2024 (Gruppe 1)
25.09. und 26.09.2024 (Gruppe 2)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert
sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ
40 Stunden je Kurs

Kurs-Nr. 34102

04.11., 05.11., 06.11., 07.11.2024

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3
StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung
von Provisorien

Hinweis:

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die
Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr,
mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen
erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme
weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV
Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden
Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. _____

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen
Unterlagen beifügen!**

Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto Privatkonto

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

BIC _____

Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015

Mandatsreferenz:

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum

Unterschrift für Kursanmeldung

Unterschrift von Kontoinhaber/-in
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat

WICHTIGER TERMIN

Obmannsbezirk Bayreuth Stadt und Landkreis Bayreuth

Kollegenversammlung

Termin: Montag, 06.05.2024, 20:15 Uhr

Ort: Gasthof Manns Bräu
Friedrichstr. 23, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

Dieses Heft enthält:

Ostergrüße.....	2	Sommerabschlussprüfung für ZFA 2024	7
Bekanntgaben:		GAP 2 für ZFA 2024	7
Beitragszahlung II/2024.....	2	Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung... 8	
Meldeordnung der BLZK.....	2	Dienstverträge für ZFA	8
Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....	3	Niederschrift über die ordentliche Mitglieder-	
Ungültigkeit von Zahnarzttausweisen.....	4	versammlung des ZBV Oberfranken am 29.11.2023.....	8
Stellenvermittlung für Assistenten	4	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen	
Praxisabgabe/Praxisuche/Sozietät	4	Notdienst.....	10
Ausbildungsvertrag online:		Fortbildungsbereitschaft der oberfränkischen Zahn-	
Per Mausclick zum Ausbildungsvertrag	4	ärztinnen und Zahnärzte immer noch auf hohem Niveau... 11	
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden .	4	Abrechnungstipp März 2024: Berechnungsmöglich-	
Ausbildungsvergütung seit 2023.....	4	keiten der OP-Zuschläge GOZ oder GOÄ.....	12
Informationen für Ausbildungsverträge		Kostenlose Beratung nur für Mitglieder des ZBV	15
ab dem 01.08.2022.....	4	Die digitale Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater - im	
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit		Bereich: Buchführung und Steuererklärung.....	16
Auszubildenden.....	5	Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband	
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge	5	Bayern e.V. Selbsthilfe Demenz: Seminarreihe Hilfe beim	
Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden.....	5	Helfen für Angehörige von Menschen mit Demenz.....	19
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen	5	Pressemitteilungen:	
Zwischenprüfung für ZFA 2024	5	BLZK: Standespolitik gemeinsam gestalten	20
Keine Zulassung zur Abschlussprüfung		BLZK: Röntgen: Neue Bestimmungen.....	21
bei größeren Fehlzeiten	6	Kurse für ZAH/ZFA.....	22
GAP 1 für ZFA 2024	6	Wichtiger Termin.....	24
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch			
das Berichtsheft.....	7		

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 19.05.2024